



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 10.01.2020

Meldungsnummer: KK04-0000009710

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil

Kollokationsplan und Inventar Fensterwerkstatt AAMÜLI AG in Liquidation

Schuldner:

Fensterwerkstatt AAMÜLI AG in Liquidation

CHE-101.998.704

Aamüli

8820 Wädenswil

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Kontaktstelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 30.01.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 20.01.2020

Kontaktstelle:

Anmerkungen zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Fensterwerkstatt AAMÜLI AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Horgen, Postfach, 8810 Horgen rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere

Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich beim Konkursamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, 8820 Wädenswil einzureichen: Begehren auf Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.